

Dipl.Kfm. Martin Löfflad
Steuerberater
Romantische Straße 10
86753 Möttingen

Tel. 09083/9697935

Fax: 09083/969755

Mandanten- Informationsbrief

zum
1. Mai 2009

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeines | 9. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer |
| 2. Gesetz zur steuerlichen Förderung der
Mitarbeiterkapitalbeteiligung | 10. Verstößt die Künstlersozialabgabe gegen
Gemeinschaftsrecht? |
| 3. Depot- und Verwaltungsgebühren bei
Einkünften aus Kapitalvermögen 2008 | a) Allgemeines |
| 4. Rückforderung Kindergeld | b) Welche Unternehmen sind zur Künstler-
Sozialabgabe nach § 24 KSVG verpflichtet? |
| 5. Umsatzsteuersatz bei
Hauswasseranschlüssen | c) Bemessungsgrundlage für die Künstler-
Sozialabgabe |
| 6. Ausreichende Leistungsbeschreibung in der
Rechnung | d) Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht? |
| 7. Angabe des Leistungszeitpunkts in der
Rechnung | 11. Sofortmeldung bei bestimmten versicherungs-
pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen |
| 8. Ergänzung von Rechnungen wegen VorSt-
Abzug | 12. Weitere Informationen |
| a) Ergänzung durch den Rechnungsempfänger | |
| b) Ergänzung der Rechnung durch andere
Unterlagen | |

1. Allgemeines

Auch im Mai 2009 möchten wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts informieren.

Dabei geht es vor allem um wichtige Punkte aus Rechtsprechung und Verwaltung.

2. Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wurde am 13.2.2009 vom Bundesrat angenommen. Dadurch soll die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Unternehmen verstärkt werden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes:

- Für vermögenswirksame Leistungen - wie etwa die Arbeitnehmer-Sparzulage - die in Beteiligungen angelegt werden, steigt der Förderatz von 18 auf 20 Prozent.
- Die für diesen Fördersatz geltenden Einkommensgrenzen werden von 17.900 bzw. 35.800 € auf 20.000 bzw. 40.000 € (Alleinstehende bzw. zusammen veranlagte Ehegatten) erhöht.
- Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann nicht erzwungen werden. Sie ist sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer freiwillig.
- Die Bereitstellung der Vermögensbeteiligung kann nur zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.
- Eine Entgeltumwandlung sieht § 3 Nr. 39 EStG nicht vor.
- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen steigt von 135 € auf 360 € (§ 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz).
- Die Fördermöglichkeit gilt nun auch für Mitarbeiterbeteiligungsfonds.
- Bereits bestehende Beteiligungen genießen Bestandsschutz.
- Die Neuregelungen treten zum 1. April 2009 in Kraft.

3. Depot- und Verwaltungsgebühren bei Einkünften aus Kapitalvermögen für 2008

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Depotgebühren erst nach dem 10-Tages-Zeitraum für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (§11 Abs. 2 Satz 2 EStG) dem Bankkunden belastet werden.

Hierzu regelt das BMF-Schreiben vom 15.8.2008:

„Da ab dem 1. Januar 2009 die Werbungskosten nur in Höhe des Sparer-Pauschbetrages gemäß § 20 Abs. 9 EStG pauschal berücksichtigt werden, ist es sachgerecht, den 10-Tage-Zeitraum bis zum 31. Januar 2009 zu verlängern, damit derartige Aufwendungen noch dem Veranlagungszeitraum 2008 zugeordnet werden können. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auch auf Zuordnung der einzelnen Werbungskosten im Rahmen des § 3c EStG verzichtet.“

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Depot- und Verwaltungsgebühren des Jahres 2008, die bis zum 31. Januar 2009 bezahlt wurden, Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen des Jahres 2008 darstellen.

4. Rückforderung Kindergeld durch Überschreitung Jahresgrenzbetrag

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann beim Kindergeld u.a. nur berücksichtigt werden, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr hat. Diese Jahresgrenzbetragsregelung des § 32 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) war nach z.B. einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg vom 17.10.2003 (Az. III 159/03) unbedenklich.

Wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes auch nur um 1 Euro über dieser Grenze liegen, so ist das gesamte innerhalb eines Kalenderjahres geleistete Kindergeld zurückzuzahlen. Diese Kappungsregelung wurde in der Fachwelt sehr wohl als nicht verfassungsgemäß angesehen.

Gegen diese Kappingsregelung wandte sich eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 1874/08).

Mit Beschluss vom 6. April 2009 hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde als unsubstantiiert nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerdeführerin hat nicht hinreichend dargelegt, dass sie durch die angegriffenen Urteile oder durch § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG in ihren Grundrechten verletzt sein könnte. Damit hat das Bundesverfassungsgericht keine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit von § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG getroffen.

5. Umsatzsteuersatz bei Hauswasseranschlüssen

Mit Urteilen vom 8.10.2008 (Az. V R 61/03 und V R 27/06) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt.

Dies hat zur Folge, dass das Wasserversorgungsunternehmen nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz in Rechnung stellen kann. Der Ausweis von 16 % oder 19 % Umsatzsteuer ist somit unzutreffend. Der Ausweis hat mit 7 % zu erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium führt mit Schreiben vom 7. April 2009 hierzu u.a. aus:

„Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Sinne der o. g. Rechtsprechung ist allein entscheidend, ob die Zahlung ein Entgelt für die Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz durch den Wasserversorgungsunternehmer ist. Die Bezeichnung durch die Vertragsparteien bzw. die den Bescheid erlassende Behörde ist dabei unerheblich. Sofern es sich mithin um Entgelt für das Legen des Hausanschlusses durch den Wasserversorgungsunternehmer handelt, ist auch die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung ermäßigt zu besteuern.

Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen durch den Wasserversorger unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterhaltungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht als selbständige Hauptleistung beurteilt werden.“

6. Ausreichende Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Für den Vorsteuerabzug muss die Eingangsrechnung Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung muss dahin gehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun mehrmals Stellung genommen. So führt er z.B. im Urteil vom 8.10.2008 (Az. V R 59/07) aus, dass die Angabe „technische Beratung und technische Kontrolle“ als Leistungsgegenstand absolut unzureichend ist. Denn diese Leistungsbeschreibung reicht nicht aus, um die abgerechnete Leistung zu identifizieren, wenn diese sich weder aus den weiteren Angaben in der Rechnung noch aus ggf. in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren lässt.

Aufgrund dieser Entscheidung ist zu befürchten, dass die Finanzverwaltung nun die Eingangsrechnungen stärker bezüglich der Leistungsbeschreibung prüft. Eine unzureichende Leistungsbeschreibung hat zur Folge, dass der Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht möglich ist.

Soweit sich eine eindeutige Leistungsbeschreibung (Menge und Art) nicht bereits aus der Rechnung ergibt, kann in der Rechnung auf ergänzende Unterlagen (z.B. Lieferschein,

Werkvertrag usw.) verwiesen werden. Wenn sich aus den ergänzenden Unterlagen eine ausreichende Leistungsbeschreibung ergibt, rechtfertigt die Rechnung den Vorsteuerabzug.

7. Angabe des Leistungszeitpunkts in der Rechnung

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Eine nach § 14 UStG ausgestellte Rechnung liegt vor, wenn diese die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben enthält.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG muss eine Rechnung folgende Angabe enthalten: "... den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist".

Strittig war bisher, ob in einer Rechnung auch dann der Leistungszeitpunkt anzugeben ist, wenn das Leistungsdatum mit dem Lieferdatum übereinstimmt.

Nach der Entscheidung des BFH (Urteil vom 17.12.2008, Az. XI R 62/07) ist das Leistungsdatum zwingend neben einem Rechnungsdatum anzugeben. Dabei kann sich das Leistungsdatum auch aus dem Lieferschein ergeben. Ein Lieferschein, der lediglich ein Ausstellungsdatum enthält, genügt aber nicht. Wird bezüglich des Leistungsdatums auf den Lieferschein verwiesen, so muss im Lieferschein das Leistungsdatum neben dem Lieferscheindatum enthalten sein.

8. Ergänzung von Rechnungen wegen Vorsteuerabzug

Regelmäßig darf aus Rechnungen, die nicht alle Angaben des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten, kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Die Umsatzsteuerrichtlinien bringen aber zur Rechnungsergänzung durch den Leistungsempfänger 2 Ausnahmen.

a) Ergänzung durch den Rechnungsempfänger

Hierzu regelt Abschn. 188a Abs. 2 Satz 6 UStR:

„Eine Berichtigung oder Ergänzung des Abrechnungspapiers durch den Abrechnungsempfänger ist jedoch anzuerkennen, wenn sich der Abrechnende die Änderung zu eigen macht und dies aus dem Abrechnungspapier oder anderen Unterlagen hervorgeht, auf die im Abrechnungspapier hingewiesen ist.“

Damit sich der Leistungserbringer die Ergänzung zu Eigen machen kann, muss ihm die Ergänzung mitgeteilt werden (z.B. per Fax).

b) Ergänzung der Rechnung durch andere Unterlagen

Hierzu findet sich in Abschnitt 202 Abs. 3 Satz 6 der Umsatzsteuerrichtlinie folgende Aussage: "Beim Fehlen der in § 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 und 6 UStG bezeichneten Angaben über die Menge der gelieferten Gegenstände oder den Zeitpunkt des Umsatzes bestehen keine Bedenken, wenn der Unternehmer diese Merkmale anhand der sonstigen Geschäftsunterlagen (z. B. des Lieferscheins) ergänzt oder nachweist."

9. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Beim Bundesverfassungsgericht war eine Verfassungsbeschwerden zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer auf selbst genutztes Wohneigentum anhängig (Az. 1 BvR 1334/07).

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.
Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass die Grundsteuer eine Objektsteuer darstellt und somit nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Grundbesitzers Rücksicht nimmt.
Daher ist die Grundsteuer, unabhängig vom Familienstand, rechters.

10. Verstößt die Künstlersozialabgabe gegen Gemeinschaftsrecht?

a) Allgemeines

Den Trägern der Rentenversicherung wurde die Aufgabe der Überwachung der Künstlersozialabgabe übertragen. Die Rentenversicherungsträger sind nunmehr neben der Künstlersozialkasse verpflichtet, bei den Arbeitgebern die vollständige und rechtzeitige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen.

Durch die Gesetzesänderungen wurde keine neue Abgabe geschaffen. Nunmehr soll die bereits bestehende Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz konsequenter überprüft werden, um so, wie auch bei dem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen bei abhängig Beschäftigten, Beitragsausfälle zu vermeiden.

b) Welche Unternehmen sind zur Künstlersozialabgabe nach § 24 KSVG verpflichtet

Künstlersozialabgaben werden bei solchen Unternehmen erhoben, die Leistungen und Werke selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

Nur für Unternehmen – jedoch nicht für Privatpersonen - besteht dem Grunde nach eine Abgabepflicht.

c) Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören sämtliche Entgelte, welche ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet. Diese Summe unterliegt dem jährlich neu festgelegten Abgabesatz.

d) Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht?

Es stellt sich derzeit die Frage, ob die Künstler-Sozialabgabe eine Steuer nach der Abgabenordnung darstellt, da der Abgabe keine konkrete staatliche Leistung an den Verpflichteten gegenüber steht. Ist dies zu bejahen, liegt eine unzulässige doppelte Besteuerung desselben Sachverhaltes durch Umsatzsteuer und Künstlersozialabgabe vor.

Nach Art. 401 MwStSystRL ist es den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verboten neben der Umsatzsteuer eine weitere Steuer beizubehalten oder einzuführen, die den Charakter einer Umsatzsteuer hat.

Bis zur endgültigen Klärung dieser Rechtsfrage sollten alle Bescheide der Künstler-Sozialkasse offen gehalten werden. Dies nicht zuletzt wegen Haftungstatbeständen.

Gegen die Bescheide über die Künstlersozialabgabe ist der Widerspruch gegeben.

11. Sofortmeldung bei bestimmten versicherungspflichtigen

Beschäftigungsverhältnissen

Der Gesetzgeber fordert seit dem 1.1.2009 von Betrieben bestimmter Branchen zusätzlich eine unverzügliche Meldung der Beschäftigten an die Datenstelle der Rentenversicherung.

Hierzu wurde die Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) um den § 7 ergänzt:
„Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden“.

Von der Neuregelung betroffen sind Betriebe aus den Branchen:

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft.

Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb und nicht die wirtschaftsfachliche Einordnung des Betriebes in der Betriebsdatenbank der BA entscheidend. Die wirtschaftsfachliche Einordnung durch die Bundesagentur für Arbeit ist lediglich ein erster Hinweis.

Für Einzelfallentscheidungen, ob Sofortmeldungen abzugeben sind, ist die Zuständigkeit der Einzugsstelle gegeben. Für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist das die zuständige Krankenkasse und bei geringfügig Beschäftigten die Minijob-Zentrale.

Näheres kann aus dem zwischen den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung abgestimmten Fragen- und Antwortkatalog zur Sofortmeldung entnommen werden.

Um Nachteile zu vermeiden, sollten Unternehmen aus den o.a. Branchen, die noch keine Betriebsnummer haben und erstmalig Mitarbeiter einstellen, umgehend eine Betriebsnummer bei dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

12. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre/n Steuerberater/in.